

Kinderbetreuungsgeld

Information



Österreich unterstützt Familien!



Ich gratuliere Ihnen sehr herzlich zum Familienzuwachs!

Wo Menschen füreinander sorgen, wollen wir als Staat so gut es geht unterstützen. In Österreich ist das seit vielen Jahren Realität. Kein anderes Land in Europa unterstützt

Familien so stark wie wir. Als Familienministerin ist es mir ein Anliegen, Familien so gut es geht bei der Kinderbetreuung zu entlasten. Der Staat hat Familien nicht vorzuschreiben, wie sie zu leben haben. Wir möchten den Eltern echte Wahlfreiheit ermöglichen. Eltern wissen am besten, was für ihre Kinder gut ist. Sie sollen bei uns die Freiheit haben, die für ihre Situation passenden Optionen zu wählen.

Mit dem Kinderbetreuungsgeld unterstützt Österreich Familien in der Zeit, in der sie die Kinder zuhause betreuen, damit sie gerade in den ersten Monaten bzw. Jahren wertvolle Zeit mit ihrer Familie verbringen können. Über die mit dem Bezug verbundenen Rechte und Pflichten darf ich Sie auf den folgenden Seiten im Überblick informieren.

Alles Gute wünscht Ihnen und Ihrer Familie
Ihre

A handwritten signature in black ink that reads "Claudia Bauer". The script is elegant and cursive, with the first letters of the first and last names being capitalized and prominent.

Claudia Bauer

Bundesministerin für Europa, Integration und Familie

Betreuung ist abwechselnd durch beide Elternteile möglich

Mutter und Vater können sich beim Bezug von KBG **abwechseln**, wobei beide Elternteile grundsätzlich an das im Zuge der Erstantragstellung gewählte System (pauschal oder einkommensabhängig) gebunden sind. Innerhalb des Pauschalsystems (KBG-Konto) ist unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Änderung der Variante zulässig.

Zwischen den Eltern ist ein zweimaliger Wechsel zulässig, sodass sich insgesamt drei Blöcke ergeben können. Ein Block muss jeweils mindestens 61 aufeinanderfolgende Bezugstage dauern. Ein gleichzeitiger Bezug durch beide Elternteile ist grundsätzlich nicht möglich. Einzige Ausnahme: Beim erstmaligen Bezugswechsel können die Eltern gleichzeitig bis zu 31 Tage KBG beziehen. Wichtig ist: Bei jedem Wechsel muss ein neuer Antrag ausgefüllt werden.

Bekanntgabe wichtiger Änderungen

Jede bedeutsame Änderung ist unverzüglich – **spätestens aber zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses** – dem zuständigen Krankenversicherungsträger (KBG-Stelle) anzuzeigen.

Änderungen dieser Art sind z. B.:

- Wegfall der Familienbeihilfe
- Neuerliche Schwangerschaft
- Geburt eines weiteren Kindes
- Aufnahme einer Beschäftigung eines oder beider Elternteile/s im Ausland

- Verlegung des Wohnortes
- Auflösung des gemeinsamen Haushalts mit dem Kind
- Vorzeitige Beendigung der Elternkarenz
- Beginn/Beendigung des Bezugs einer Arbeitslosenversicherung, ausländischen Familienleistung, Rente/Pension im In- und auch Ausland
- Aufnahme/Beendigung einer Beschäftigung bei einer Internationalen Organisation

Wichtig!

Wenn Sie diese Mitteilungspflicht nicht einhalten, muss die von Ihnen unter Umständen zu Unrecht empfangene Leistung zurückgefordert werden. Bitte melden Sie im eigenen Interesse auch jede Änderung Ihres Namens, Ihres Familienstandes und Ihrer Bankverbindung, um eine kontinuierliche Auszahlung des KBG zu gewährleisten.

Nachweis der Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen

Für den Bezug des KBG in voller Höhe ist es nötig, die im Eltern-Kind-Pass **vorgeschriebenen Untersuchungen** (fünf während der Schwangerschaft und fünf nach der Geburt des Kindes) rechtzeitig vorzunehmen und zeitgerecht Ihrem Krankenversicherungsträger (KBG-Stelle) nachzuweisen (die ersten sechs Untersuchungen bereits bei Antragstellung!). Andernfalls kommt es zu einer Reduktion des KBG um 1.300 Euro pro Elternteil (d. h. beim anderen Elternteil dann, wenn auch dieser KBG bezieht).

Partnerschaftsbonus

Bei annähernd gleicher Aufteilung des KBG-Bezuges (50:50 bis 60:40) gebührt ein Partnerschaftsbonus in Höhe einer Einmalzahlung von 500 Euro je Elternteil. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, die Kinderbetreuung partnerschaftlich zwischen den Eltern aufzuteilen.

Zuverdienstmöglichkeit

Wenn Sie sich für das Pauschalssystem entschieden haben, können Sie jährlich **bis zu 60 Prozent** Ihrer früheren Einkünfte – jedenfalls aber 18.000 Euro (Wert ab 2023) – zum KBG dazuverdienen, ohne den Anspruch auf KBG zu verlieren.

Für die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld sind besondere Zuverdienstgrenzen zu beachten. Sofern Sie das einkommensabhängige KBG gewählt haben, beträgt Ihre **Zuverdienstgrenze 8.600 Euro (Wert ab 2025) pro Kalenderjahr**.

Bei Überschreitung der jeweiligen Zuverdienstgrenze muss das zu Unrecht bezogene KBG zurückgefordert werden.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Krankenversicherungsträger.

Auskünfte erhalten Sie auch bei der Infoline Kinderbetreuungsgeld unter der Telefonnummer **0800 240 014** (kostenlos aus ganz Österreich).

Beachten Sie bitte auch das Ihnen bereits mit dem KBG-Antragsformular übermittelte Informationsblatt zu den Leistungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes.

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:
Bundeskanzleramt, Sektion VI – Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien
+43 1 531 15-0

Fotonachweis: iStock (Cover), BKA / Wenzel (S. 1)

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Druck: Druckerei Odysseus, Stavros Vrachoritis
Ges.m.b.H.

Wien, Jänner 2026

bundeskanzleramt.gv.at